

## Beitragsordnung des Vereins

# Columba Livia – Stadtaubeninitiative Mittelhessen e. V.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt gemäß § 6 der Satzung die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge und wird von der Mitgliederversammlung des Vereins erlassen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu Gunsten des Vereinskontos im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen oder müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Vereinskonto eingegangen sein.

### § 3 Beiträge

(1)	Beitrag	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
	01	normal	30,-
	02	ermäßigt (Studierende, Schüler, Sozialhilfeempfänger)	15,-

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

- (2) Ermäßigte Beiträge müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beiträgen.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sollen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.  
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE08ZZZ00002459648** und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich ein.
- (5) Das Mitglied hat bei fehlender Einwilligung zur Einziehung im SEPA-Lastschriftverfahren für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (7) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 1.11. eines Jahres, entfällt die Beitragspflicht für das Jahr des Antrages. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

## § 4 Vereinskonto

Kontoinhaber Columba Livia – Stadttaubeninitiative Mittelhessen e. V.  
IBAN DE26 5185 0079 0027 1980 15  
BIC HELADEF1FRI  
Kreditinstitut Sparkasse Oberhessen

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags in bar ist nicht möglich.

**Beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Dezember 2021**